



Eigentum von Caravanes Treyvaud SA
Rte de Berne 21, 1580 Avenches, Tél. 026 676 94 49

VORSCHRIFTEN FÜR WOHNWAGEN DAUERPLÄTZE

1. MIETE

Die Firma Caravanes Treyvaud SA in Avenches, (nachfolgend Besitzer genannt), ist alleine zuständig für die Vermietung der Plätze. Diese werden primär jenen Kunden abgegeben, welche den Wohnwagen bei ihr gekauft haben.

2. UNTERVERMIETUNG – ABTRETUNG - VERKAUF

Die Plätze sind ausschliesslich in direkter Verwandtschaft übertragbar.

Der Mieter kann seinen Platz weder ganz noch teilweise untervermieten oder abtreten, oder die Installation auf dem Camping mit einem Versprechen der Parzelle verkaufen. Beim Verkauf der Installation muss der Mieter den Platz freigeben wie er ihn gemietet hat. Die Installationen müssen entfernt werden, so auch eventueller Zubehör. Der Verkauf der Installation auf dem Platz ist strikte verboten, der Platz kommt wieder dem Besitzer zu.

3. UMBAUTEN – ERSETZEN

Umbauten oder Ersetzen der ganzen oder teilweisen Installation und ihrer Anbauten ist bedingter Gegenstand eines Bewilligungsobjektes vom Besitzers.

4. FLÄCHE

Pro Parzelle kann nur ein Wohnwagen aufgestellt werden. Jeder Parzelle wird ein Parkplatz zugeteilt.

5. BEDINGUNGEN

Die Mietperiode dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Miete kann jedes Jahr dem jeweiligen Index der Verbrauchspreise, der Erhöhung der Gemeindeabgaben und anderen Unkosten angepasst werden. Die Miete ist im voraus für ein Jahr zahlbar; Zahlungsverzug erlaubt dem Besitzer, den Wohnwagen auf Kosten des Mieters zu entfernen. Die Kurtaxen sowie der Elektrizitätsverbrauch für das vergangene Jahr (gemäss Zähler) werden gleichzeitig mit der Miete in Rechnung gestellt.

Der Mietvertrag erneuert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.

Sep-tember auf den 31. Dezember gekündigt wurde.

6. INSTALLATIONEN

Die Wohnwagen müssen nach Vorschrift des Besitzers aufgestellt werden. Feste Bauten jeglicher Art sind verboten. Auf jeden Platz kommt nur ein Wohnwagen, **ein Vorzelt aus Stoff welches einfach zu entfernen und ohne Verkleidung ist, eine Materialtruhe von 2 m² und 1,20 m Höhe im Maximum**. Die Materialtruhe muss direkt anschliessend an den Wohnwagen stehen. Anschliessend an den Wohnwagen dürfen Gartenplatten von einer maximalen Fläche entsprechend dem Vorzelt + 13 m² verlegt werden. Ein Gartenpavillon von max. 3,5 x 3,5 m kann während der Sommerzeit aufgestellt werden.

Ein Gartengrill muss so installiert und benützt werden, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Gartenhäuschen, Barrieren, Zäune, Portals, fester Windschutz usw. sind verboten. **Die unerlaubten Installationen sind zu entfernen.**

Erkundigen Sie sich beim Besitzer, bevor Sie mit einrichten beginnen.

Die Kosten für Anschlüsse an Elektrizität und TV-Gemeinschaftsantenne sind vom Mieter zu tragen.

7. UNTERHALT DER PARZELLE

Die Einrichtung und der Unterhalt des Platzes gehen zu Lasten des Mieters. Nicht gepflegte Plätze werden vom Besitzer auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht. Einige eingepflanzte und gepflegte Blumen sind erlaubt, wenn der Minimalabstand zum Wegrand von 1 m eingehalten wird.

8. UMZÄUNUNG

Abzäunungen aller Art sowie Hecken sind nicht zugelassen. Mit ausserordentlicher Bewilligung des Besitzers kann ein gepflegter Haag mit einer Maximalhöhe von 1,20 m und mit einem Abstand zum Wegrand von 1 m toleriert werden.

9. WOHNWAGEN

Die Wohnwagen müssen in gutem Zustand gehalten werden und müssen ihr ursprüngliches Aussehen behalten. Doppeldächer sind verboten. Eventuelle Dachisolationen **müssen eine Gesamtheit mit dem Dach bilden** und dürfen die Grösse des Daches nicht überragen. **Eine Kontrolle der Gasinstallation ist alle 5 Jahre obligatorisch**. Ein Formular betreffend Organisation der Kontrolle wird den Mietern zugestellt. Diese Kontrolle geht zu Lasten der Mieter.

Jegliche Anschlüsse am Trinkwassernetz sowie das Entsorgen von Gebrauchtwasser in den Boden in Form von Versickerung oder anderen Massnahmen sind strikt verboten.

10. ÜBERWINTERN

Während der Winterzeit müssen die Plätze in vollkommener Ordnung zurück gelassen werden. Ausser dem Wohnwagen, der Truhe und den Betonplatten dürfen keine Materialien gelagert werden. Die Vorzelte müssen abmontiert und eventuelle Holzböden beseitigt werden. Plätze die nicht diesen Vorschriften entsprechend aufgeräumt sind, werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht.

Die Wohnwagen dürfen nicht mit Planen oder anderen Abdeckungen abgedeckt werden. Mieter welche ihre **Schiffe stationieren möchten, müssen sich schriftlich beim Besitzer melden** damit gegen Bezahlung ein Platz zugeteilt werden kann; die Immatrikulations-Nummer und **eine Kopie des Fahrzeugausweises muss ihm für Zoll- und Polizeikontrollen abgegeben werden.**

11. RUHE

Jedermann wird gebeten, möglichst wenig Lärm zu verursachen. Laute Tätigkeiten wie Rasen mähen, nageln, usw. sind werktags von 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, am Freitag bis 19.00 Uhr gestattet. Radios, Fernsehgeräte usw. sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

12. FAHRZEUGVERKEHR

Mopeds und Motorräder sind im ganzen Camping verboten. Für die anderen Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf 10 km/h. begrenzt. Unnötiges Herumfahren und Motore leer laufen lassen ist untersagt. Das Benützen von Fahrrädern ist gestattet, insofern die Strassenverkehrsregeln eingehalten werden; **(auf der falschen Strassenseite fahrende Kinder und hinter den Hecken und unübersichtlichen Stellen seitens des Restaurants auftauchend) wir weisen jegliche Verantwortung bei einem Unfall zurück.** Jeder Motorenfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes zwischen 22 Uhr und 8 Uhr ist verboten. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den reservierten Plätzen gestattet. Ein Parkplatz pro Parzelle steht zur Verfügung. **Es ist verboten, die Fahrzeuge auf den Parzellen und dem Weg entlang zu parkieren.**

Waschen und Unterhalt der Fahrzeuge, Schiffe usw. sind auf dem ganzen Areal des Campings sowie dem Gebiet der Gemeinde verboten.

13. HAFTPFLICHT

Die Feuerversicherung ist im Kanton Waadt obligatorisch; die Mieter müssen ihre Installation bei der Kantonalen Gebäudeversicherung versichern.

Die Campingbewohner müssen sich selbst gegen Schäden versichern, die sie verursachen oder erleiden könnten. Der Besitzer des Campings kann für eventuelle Schäden oder Diebstähle deren Opfer die Benutzer sein könnten, nicht aufkommen. Im Allgemeinen lehnt Gemeinde und Staat ebenfalls jede Haftpflicht ab. Unfälle und spezielle Ereignisse müssen sofort dem Besitzer gemeldet werden.

14. FUNDGEGENSTÄNDE

Die Fundgegenstände im Camping müssen bei der Rezeption oder auf dem Polizeiposten abgegeben werden.

15. HAUSIEREN

Hausieren, betteln, verteilen von Zeitungen oder Muster, Verkäufe jeder Art, sammeln von Unterschriften für Petitionen ist verboten.

16. ZUTRITT ZUM CAMPING

Für fahrendes Volk, herumziehende Händler usw. sowie Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung ist der Zutritt untersagt.

17. TIERE

Haustiere sind im Camping erlaubt. Sie müssen stets an der Leine (oder im Käfig) und sauber gehalten werden. Die Tierbesitzer sind verantwortlich für Unannehmlichkeiten welche sich aus dem Verhalten ihres Tieres ergeben könnten. Es ist ausdrücklich verboten, Tiere auf die Spielplätze und die Sanitäranlagen mitzunehmen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse müssen sie ausserhalb des Campings geführt werden. Bei Abwesenheit ihres Besitzers dürfen die Tiere nicht im Camping bleiben, auch nicht eingesperrt. Eigentümer von Tieren mit zu lautem oder unangenehmem Benehmen werden gebeten diese zu entfernen.

18. SAUBERKEIT & ORDNUNG

Der gesamte Campingplatz, besonders die Sanitär-Anlagen, müssen von den Benützern in einwandfreiem Zustand zu belassen.

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeder Art anderswo als in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Alle Abfälle müssen sortiert und in die entsprechenden Mulden entsorgt werden. (Grünabfälle ohne Säcke oder andere Behälter). Für die Entsorgung von Sperrgut und Elektro-Apparaten ist mit dem Besitzer Kontakt aufzunehmen.

KEINE ABFÄLLE IN DIE WASSERABLÄUFE WERFEN.

19. REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen oder Vorschläge sind dem Besitzer vorzulegen.

20. Der Besitzer oder seine Verwalter haben das Recht, jede Person vom Camping zu weisen, welche sich unanständig benimmt oder die vorliegende Verordnung nicht beachtet.

21. Der Aufenthalt auf dem Camping bedeutet die stillschweigende Annahme dieser Verordnung.

22. Der Gerichtsstand ist in Noville

23. Im Rechtsstreit hat nur die französische Originalausführung ihre Gültigkeit hat.



Reglement hinterlegt bei :

- Gemeindeverwaltung Noville
- Kantonales Amt für Planung

22 Novembre 2005